

NIEDERSCHRIFT

Biblis, den 24.09.2021

BESCHLUSS

des Haupt-, Finanz- und Sozialausschusses

vom Donnerstag, den 23.09.2021 um 19:00 Uhr

13	MV-48/2021	Gewerbesteuerrückzahlung und deren haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen hier: Nachtragshaushalt 2021
----	------------	---

Herr Rzepka verweist auf ein Urteil des Bundesverfassungsgerichtes, welches die Verfassungswidrigkeit der Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen festlegt, soweit der Zinsberechnung für Zeiträume ab dem 01.01.2024 eine jährliche Verzinsung von 6% zugrunde gelegt wurde. Er erkundigt sich in diesem Zusammenhang, ob dies in die Betrachtung der Gemeinde eingeflossen ist und ob es unter Umständen sinnvoll sei, dagegen anzugehen.

Daraufhin entgegnet Herr GV Fiedler, dass die Gemeinde bereits Widersprüche eingelegt habe. Das o.g. Urteil beinhalte weiterhin, dass die Zinslast im Rahmen eines neuen Gesetzes neu berechnet wird.

Herr Bgm. Scheib führt aus, dass es gemäß juristischer Einschätzung sinnvoll sei, den Widerspruch zurückzuziehen.

Herr GV Fiedler erörtert, dass die Gemeinde Biblis nicht als einzige Kommune von einem solchen Fall betroffen ist und im Zuge eines Klageverfahrens bei der eigentlichen Gewerbesteuer chancenlos verbliebe. Die Zinsfrage sollte jedoch aufrechterhalten werden, bis es hierbei zu einer eindeutigen Klärung kommen kann.

Der Ausschuss empfiehlt somit, dass der Widerspruch gegen die Rückzahlung der Gewerbesteuer zurückgenommen wird, der Widerspruch gegen die Zinslast gemäß des Urteils des BVerfG vom 08. Juli 2020 aufrecht erhalten wird.

Es soll gemeinsam mit Herrn Bgm. Scheib sowie den Kreistagsabgeordneten Ritzert und Fiedler ein Termin bei Herrn Landrat Engelhardt wahrgenommen werden.